



1. August 1919: Sturz der Räteregierung in Ungarn.
2. August 1927: Eröffnung des Reichstags in Berlin.

Erst Bad und Spaziergang — dann Krankenhaus

(Arbeiterkorrespondenz)

Ein trauriges Bild von der geistigen Verfassung unserer (beileibe nicht allen!) Aerzte bietet ein Vorfall, mit dem jetzt erst zur Kenntnis gelangt. Ein Arbeiter kam in der Eisengießerei Jüttow einen schweren Schleuderunfall, und zwar am 23. Juli gegen 13.45 Uhr. Kollegen und Familienangehörige transportierten ihn per Bahn nach Hause und fanden zu dem zuständigen Arzt Dr. Martin, Dresden-Löbtau, Sachsen-Anhalt, einen Boten mit der Bitte, um sofortige Hilfe. Der hilfreiche Mediziner ließ den Angehörigen im Beisein zufommen, sie sollten selbst die vorliegenden Brandblasen ausschneiden, und er wußte, daß der Arzt Berungslüfte gern ein Glas Bier trinke, man sollte ihm eins zur Linderung der Schmerzen geben. Er könne nicht sofort kommen, weil er jetzt eine Sprechstunde habe, dann hätte er Sprechstunde, und nach der Sprechstunde müsse er einen Spaziergang machen.

„Ich darf“ könne er erscheinen.

To die Lage des Berunglüfters sah sich zusehends verschwemmt, brachte ihn die Angehörigen schließlich bei dem Arzt ins Krankenhaus. 19 Uhr erschien endlich der Arzt Doktor med., und als er erfuhr, daß der Kranke nicht ins Krankenhaus transportiert worden sei, brachte er mit, darüber zu schimpfen, daß man ihm das nicht beigegeben habe, um ihm das Besteigen der Treppe zu ersparen. Soweit der Tatbestand. Es erwarten, daß die Leitung der Krankenanstalt diesem Arzt Hartnäckig, was zu den Pflichten dieses Berufes gehört. Über seine Rechte wird wohl nicht mehr informiert zu werden brauchen.

Arbeitnehmerzählung

Zur Zählung des Arbeits- und Wohlfahrtszensus vom 29. Juli 1927 (Sächs. Staatszeitung vom 2. Juli 1927) findet in diesem Jahr die

Zählung gewerblicher Arbeitnehmer

1. August 1927. Die Zählung erstreckt sich auf folgende Betriebsgruppen: 1. Gewerbebetriebe Gärtnerei und Tierzucht; 2. Bauwesen; 3. Salinenwerken und Tiefgräberbetrieb; 4. Fabrik der Steine und Erden; 5. Eisen- und Metallwaren; 6. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren; 7. Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau; 8. Elektrotechnik; 9. Feinmechanik und Optik; 10. Chemische Industrie; 11. Textilindustrie; 12. Papier- und Veredelungsgewerbe; 13. Textil- und Vinylindustrie; 14. Holz- und Schmiedhofzweig; 15. Möbelinstrumenten- und Spielwarenindustrie; 16. Fahrzeuge und Geschäftsmittelgewerbe; 17. Bekleidungswaren; 18. Baugewerbe (einschließlich der Baubewegung); 19. Bau- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung; 20. Versicherungswesen; 21. Verkehrswesen; 22. Dienstleistungen und Schantwirtschaftsgewerbe; 23. Theater, Museen und Kunstsammlungsgewerbe; einschl. Filmstudios; 24. Österreichischer Unterricht; 25. Gesundheitswesen u. angrenzende Krankenanstalten, Heile und Pflegeanstalten, Nahrungs- und Getränke-, Bäckerei-, Fleischerei-, Altenheime, Kindergarten- und Schulpflegestellen, und Schuhlederlämpchen, Straßen- und Kanalisation, Müllabfuhr und Bedienstetenanstalten, und Beleuchtung; 26. Sonstiges (hierunter gehören die Büros der Rechtsanwälte, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und vergleichbare beschäftigten Arbeitnehmer).

Bericht über die Arbeitssportpropaganda!

Ziel Turnen, Spiel und Sport! Mit dieser Lösung setzt sich die Bourgeoisie besonders an die werktätige Bevölkerung und macht dabei eine intensive Propaganda für bürgerlichen Sportorganisationen. Überall, besonders aber in den von der werktätigen Massen gelesenen sozialistischen Zeitungen nehmen die Berichte über Versammlungen sowie „aufläufige“ Artikel über die Rottigkeit, Sport gerade in den bürgerlichen Organisationen, zum einen. Welche Aufgabe hat der Sport? Er hat, liegt offen zugäbe, keinen Platz mehr von der reaktionären Deutschen Gesellschaft hat die Aufgabe vor Jahren einmal auf den Tisch gebracht: „Wir müssen die arbeitende Klasse durch Sport beschäftigen, daß sie vergibt, an der großen Lage zu denken“. Zum anderen liegt die Idee in der nationalsozialistischen Beeinflussung und in der Führerung des Turn- und Sportbetriebes als vormilitärische Ausbildung. Röhrt sich doch die Deutsche Turnerschaft, während des letzten Krieges 820 000 Männer für den Heeresdienst vorgebildet

„...die volle 20 kriegstarke Armeekorps bilden“. Die Aufgabe trifft auch jetzt wieder, wo die deutsche Bourgeoisie Vorbereitungen zum Einmarsch in die imperialistische Kriegsfestung gegen Sowjetrussland trifft, mehr denn je zur Erziehung. Der bürgerliche Deutsche Reichssport für Leibesübungen unterstrich dies erst unlängst in seinen Schriften an den Reichswehrminister, worin dem imperialistischen Imperialismus die bürgerliche Turn- und Sportbewegung als „steuflige Kerstruppe“ offeriert wird; und durch seinen Friedensvertrag verboten werden kann.“

Über 6 Millionen Mitglieder zählen die bürgerlichen Sportorganisationen,

dabei das reaktionäre „Rote Kreuz“, 80 Prozent sind Proletarier, jubeln die Führer der bürgerlichen Sportbewegung, die politischen Vertrauensleute der Bourgeoisie! Diesen Täuschungen gegenüber ist es notwendig,

die Arbeitssportorganisationen als Klassenbewegung des Proletariats

den Gebiet der Leibesübungen zu fördern und zu unterstützen. Seitens der Kommunistischen Partei geschieht in voller Masse, denn der Kampf der Arbeitssportler ist der bürgerlichen Sport als Stützpunkt der Bourgeoisie und unser Kampf. Die Arbeitssportorganisationen

Die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft

Am 1. August d. J. treten die vom Reichstag am 7. Juli d. J. angenommenen Gesetze über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft und über die Rationalisierung des Washingtons-Uebereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft in Kraft.

Wie mitgeteilt wird, wird durch diese Gesetze nicht nur der Geltungsbereich des Schwangeren- und Wöchnerinnen-Schutzes erheblich ausgedehnt, sondern es werden auch die Schutzbefreiungen wesentlich erweitert.

Das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft gilt für die Beschäftigung aller krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen — mit Ausnahme der Betriebe in den Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Alsfischer, ferner deren Nebenbetrieben, in denen regelmäßig nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden, und der Hauswirtschaft.

Ab 1. August d. J. können die Schwangeren auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung sechs Wochen vor der Niederkunft die Arbeit einstellen. Das Beschäftigungsverbot nach der Niederkunft erstreckt sich auf sechs Wochen, der Wiedereintritt der Wöchnerinnen ist nur nach Vorlage eines Ausweises über den Ablauf der schwangerschaft unverbindlich gestattet. Darüber hinaus sind die Wöchnerinnen zur Anspruchnahme einer weiteren Schonzeit von sechs Wochen berechtigt, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder dadurch eine wechselseitige Verschlimmerung erfolgt hat, an der Arbeit verhindert sind. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Entgelt für die Schonzeit besteht für den Arbeitgeber aber nur insofern, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Während sechs Monaten nach der Niederkunft sind Still-

pausen bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich zu gewähren. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hiermit nicht berührt.

Eine Kündigung von Schwangeren und Wöchnerinnen ist während sechs Wochen nach der Niederkunft unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war, oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Der Kündigungszeitraum verlängert sich um längstens weitere sechs Wochen, wenn bei Ablauf der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft die Arbeitnehmerin durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß sie wegen einer infolge Schwangerschaft oder Niederkunft eingetretenen oder wesentlich verschlimmerten Krankheit an der Aufnahme der Arbeit verhindert ist. Der in die Schonzeit fallende Ablauf ausgesprochener Kündigungen wird um die Dauer der Schonzeit hinausgeschoben.

Die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen, bleibt unberührt. Der Kündigungszeitraum findet auch keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck abschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung erfolgt, erfüllt ist. Arbeitgeber, die den Schutzbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden bestraft.

Man wird ja sehen, wie oft diese Theorie in der Praxis des rationalisierten Dawes-Hindenburg-Deutschlands angewandt wird.

Ein Erlebnis fürs Leben

(Arbeiterkorrespondenz)

Bis zum Jahre 1911 war ich noch eine politisch vollständig indifferente Frau. Ich bekämpfte sogar meinen Mann, weil er Mitglied der Sozialdemokratischen Partei war. Trotzdem ich schon jahrelang keine Kirche mehr besuchte — denn was mir dort gesagt wurde und was mit dem Leben bat, stand in keinem Gegenatz zueinander — konnte ich doch in meinem tiefsten Innern den Glauben an einen Gott nicht aufgeben. Wenn ich diesen leichten Haftberg, war mein Leben wertlos, nur Sorge und Kummer.

Da, an einem Märztag, forderte mich mein Schwager, der bei uns wohnte, auf, einmal eine Märzeier zu besuchen. Als ich hörte, daß dort eine Frau, Clara Zetkin, sprechen sollte, war ich enttäuscht. Eine Frau, sagte ich, sollte sich schämen, vor soviel Leute hinzuliehen und Reden zu halten. Sie sollte bei ihrem Haushalt bleiben und bei ihren Kindern! Zuletzt ließ ich mich überreden und ging der Mutter zuliebe mit. Aber was ging mit mir vor? Diese einfache Frau dort, die wirkte in änderten Worten das Eelend der arbeitenden Klasse zu schildern. Meine ganze feudale Kinder- und Jugendzeit stand lebhaft vor meinen Augen. Ich sah mich als fünfjähriges Kind Heimarm machen und je älter ich wurde, desto mehr wurde von mir verlangt. Aber es kam mir deshalb nicht zum Bewußtsein, daß mir Unrecht gehabt wurde, denn man hämmerte mir ein, daß der Herrscher zu vollenden, nicht zu ruhen, bis alle Frauen, die noch nicht den Weg gefunden haben, zu uns zu kommen und mitzukämpfen, bis wir das Ziel erreicht haben.

Ida F.

Bei der Zählung sind zu berücksichtigen:

1. Betriebe, in denen 5 und mehr Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigt werden;
2. Betriebe mit motorischer Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Elektricität usw.) betriebene Anlagen, auch wenn in ihnen weniger als 5 Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigt werden;
3. Groß- und Schantwirtschaften auch mit weniger als 5 Arbeitnehmern;
4. gewerbliche Anlagen, für die besondere Schuhvorschriften erlassen sind, auch wenn sie nicht motorisch betrieben und in

ihnen unter 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden (z. B. Steinbrüche, Steinhaeuereien, Anlagen, in denen Thomschakade gelagert wird, Lumpenpfeilerereien und Borstenzurichtereien; Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiprodukten, Bürtchen und Vinzelmachereien, Bäckereien, Konditoreien, Werkstätten der Tabakverarbeitung und der Kleider- und Wäschekonfektion, Bäckereien, Metzger- und Läderherwerbstätten, Buchdruckereien).

Jeder Betrieb ist nur einmal aufzuführen, wenn er auch an unter mehrere Abteilungen fällt.

Werden mehrere Gewerbebetriebe von demselben Unternehmer auf nicht im nämlichen Zusammenhang stehenden Grundstücken ausgeübt, so ist für jeden Betrieb ein besonderer Zählbogen auszufüllen.

Die Zählungen sind vom Arbeitgeber nach dem Stande vom 2. August 1927 fortlaufend auszufüllen und vom 4. August ab zur Wiederabholung bereitzuhalten. Bei Betrieben, die an diesem Tage vorübergehend ruhen sollten, sind die Arbeitnehmerzahlen vom vorhergehenden Tage, gegebenenfalls von der Vorwoche anzugeben.

Die für die Zählung hierarchisch im Beirat kommenden Gewerbeunternehmer, die bis zum 2. August 1927 keine Zählkarte empfangen haben, müssen dies dem Statistischen Amt, Neues Rathaus, Zimmer 170, oder einer Stadtbezirksinspektion als bald melden und die erforderlichen Zählkarten dabei in Empfang nehmen.

Freie weltliche Elternversicherung der 16. Volksschule, Dienstag den 2. August 20 Uhr Mitgliederversammlung im Restaurant Rigateller, Güterbahnhofstraße 8. Gäste willkommen.

Dresdner Volksbühne G. B.

Opernhaus: Geschlossen bis mit Sonnabend den 13. August.

Schauspielhaus: Geschlossen bis mit Sonnabend 13. August.

Die Komödie:

Montag, 1. 8.	Eine glückliche Ehe	410—4200
Dienstag, 2. 8.	Daselbe	1—100
Mittwoch, 3. 8.	Daselbe	101—200
Donnerstag, 4. 8.	Daselbe	201—300
Freitag, 5. 8.	Daselbe	301—400
Sonnabend, 6. 8.	Daselbe	401—500
Sonntag, 7. 8.	Daselbe	501—600
Montag, 8. 8.	Daselbe	601—700

Rundfunk

Dienstag den 2. August:

16.30—17.30 Uhr: Nachmittagskonzert. Mitwirkende: Stefan Freudenthal-Berlin (Violine), Theodor Binner (Klarinette).

17.30—18.30 Uhr: Teleproben aus den Neuerheinungen auf dem Bühlmarkt.

18.00—18.30 Uhr: Deutsche Welle, Berlin. G. von Escher und C. M. Alvieri: Spanisch für Ansänger.

19.—19.30 Uhr: Dr. med. G. Zentner: Die Heilstraßen 4. Hieber.

19.30—20 Uhr: Dr. Rudolf Goiser-Dresden: Der Mensch und die Elemente. Der Ausdruck des Mont. Peche Martinique im Jahre 1904.

20 Uhr: Wettervorausgabe, Zeitangabe und geschäftliche Mitteilungen.

20.15 Uhr: Spiel und Spieler. Mitwirkende: Robert Mann (Pianist) und das Leipziger Rundfunkorchester.

22 Uhr: Pressebericht und Sportkunst.

22.15—24 Uhr: Deutliche Tänze.